

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0066/2018/AMT/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 19.04.2018
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	26.04.2018	öffentlich

Dringlichkeitsantrag Amtsausschuss/Verletzung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr (siehe Niederschriften Amtsausschuss vom 18. Mai 2017 sowie 17. Juli 2017) wurde von Gremienmitgliedern bzw. berechtigten Zuhörern gegenüber der Presse aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen zum Nachteil des Amtes Geest und Marsch Südholstein berichtet. Seinerzeit haben sowohl der Amtsdirektor als auch der Amtsausschuss von einer Strafanzeige gemäß § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch, § 353 b Strafgesetzbuch sowie von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abgesehen und an die Vernunft der Gremienmitglieder des Haupt- und des Amtsausschusses eindringlich appelliert.

In der lokalen Presse vom 19. April 2018 wurde nun aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil des Hauptausschusses vom 17. April 2018 berichtet. Erschwerend kommt hier hinzu, dass nicht nur Einzelheiten der nichtöffentlichen Beratung und Beschlussfassung, sondern auch noch (bewusst oder unbewusst) falsche Informationen an die Presse gegeben wurden.

Die Verletzung der Nichtöffentlichkeit ist ein erheblicher Rechtsverstoß. Dieses insbesondere dann, wenn dieser Verstoß zu einem Nachteil für das Amt Geest und Marsch Südholstein geführt hat oder führen kann.

Maßgeblich sind hier die oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches. Danach kann diese Tat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Sofern die Offenbarung unter der Maßgabe erfolgte, der Beschlussfassung und damit dem Amt Geest und Marsch Südholstein wissentlich zu schaden, erhöht sich das Strafmaß auf bis zu zwei Jahre oder aber Geldstrafe.

Sofern hier das öffentliche Interesse eine deutliche Gewichtung erlangt, kann sich das Strafmaß auf bis zu fünf Jahre erhöhen.

Grundsätzlich ist der Amtsdirektor für die Erhebung der Strafanzeige, der Amtsausschuss für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (vgl. Vorlage 0027/201//AMT/BV vom 17. Juli 2017) zuständig.

Dennoch wird befürwortet, dass sich der Amtsdirektor vom Amtsausschuss eine Zustimmung zur Stellung einer Strafanzeige gegen Unbekannt einholt, um die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu überlassen und um geschlossen ein Zeichen gegen dieses für die konstruktive Zusammenarbeit schädliche Verhalten zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, dem Amtsdirektor seine Zustimmung für die Stellung einer Strafanzeige gemäß § 203 Abs. 2 StGB und § 353 b StGB gegen Unbekannt zu erteilen. Die zuständige Staatsanwaltschaft wird gebeten, entsprechende Ermittlungen aufzunehmen.

Jürgensen

Anlagen: -